

## **Inhaltliche Ausgestaltung der kleingärtnerischen Nutzung**

In Umsetzung des Urteils des Bundesgerichtshofes III ZR 281/03 vom 17. Juni 2004 hat der Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. die inhaltliche Ausrichtung der kleingärtnerischen Nutzung definiert.

„Im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung darf die gepachtete Gartenfläche sowohl dem Obst- und Gemüseanbau als auch für die sonstige gärtnerische Nutzungen in all ihrer Vielfalt und zur Erholung genutzt werden.

Kriterien der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung als Teil kleingärtnerischer Nutzung im Sinne des § 1 des BKleingG sind Beetflächen, Obstbäume/Beerensträucher sowie Flächen, die ausschließlich der Unterstützung dieser Bereiche dienen.

Dabei muss der Obst und Gemüseanbau als Abgrenzung zu anderen Gartenformen dem Kleingarten das Gepräge geben und mindestens ein Drittel der Gartenfläche betragen.

In diesem Sinne gehören zu den Beetflächen:

- ein- und mehrjährige Gemüse- und Feldfrüchte, Kräuter und Erdbeeren, Sonnenblumen,
- zu den Obstbäumen/Beerensträuchern:\*
- Obstbäume, Beerensträucher, Rankgewächse sowie Nutzpflanzen für die Tierwelt,
- zu den kleingärtnerischen Sonderflächen:  
Gewächshäuser, Frühbeete, Kompostanlagen.

Beetflächen, die mindestens 10 Prozent der Gartenfläche einnehmen müssen, sind flächenmäßig überwiegend als Gemüsebeete zu gestalten. Sie können teilweise oder ganz in Form von Hochbeeten angelegt sein und dies insbesondere in Abhängigkeit von der Bodenqualität (Schadstoffbelastungen):“

\* (wobei bis Halbstamm 10 m<sup>2</sup>, bis Viertelstamm/Spindel 5 m<sup>2</sup> und je Beerenstrauch 2 m<sup>2</sup> anzusetzen sind).

Mit dem Beschluss der Delegierten des  
Landesverbandstages Berlin der Gartenfreunde e.V.  
am 11.06.2005 ist diese Definition bindend.

